

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Staatsministerium

nachrichtlich:

Ministerien

Vertretung des Landes
Baden-Württemberg beim Bund

Datum 09.07.2015

Name Kathleen Adler

Durchwahl 0711 231-3431

Aktenzeichen 4-5461

(Bitte bei Antwort angeben)

Kabinettsache

—
einschl. der
Staatssekretärin mit Kabinettsrang
und der
Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

—
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RDG)
Freigabe zur externen Anhörung

Anlagen

1

I. Verfahrenshinweise

Die Kabinettsvorlage wurde mit den fachlich berührten Ressorts abgestimmt.

Sie eignet sich zur pauschalen Beschlussfassung.

II a. Gegenstand der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Notfallversorgung der Bevölkerung nachhaltig zu stärken. Der Rettungsdienst steht vor erheblichen Herausforderungen angesichts der

demografischen Entwicklung, stetig steigender Einsatzzahlen und zunehmender Veränderungsprozesse im Krankenhaussektor.

Das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene bundesgesetzliche Notfallsanitätäergesetz ersetzt die bisherige berufliche Qualifikation der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten durch die Einführung eines neuen Gesundheitsfachberufs im Rettungsdienst. Dies erfordert eine Anpassung des Rettungsdienstgesetzes bei der Besetzung der Rettungsmittel sowie die Aufnahme einer Regelung zur Kostentragung durch die Krankenkassen, um die Ausbildung und Weiterbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter sicherzustellen. Um eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Land auch für die Zukunft sicherzustellen, sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, die in den Stadt- und Landkreisen eine schnellere und wirksamere Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Notfallversorgung bewirken sollen.

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Regelungen vor:

1. Gesetzliche Verankerung einer landeseinheitlichen Qualitätssicherung
(Nummer 1 - § 2)

Anhand einer differenzierten elektronischen Datenerfassung und Datenauswertung soll zur Verbesserung der Notfallversorgung der Verletzten und Erkrankten eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorgenommen werden. Diese dient insbesondere den Beteiligten im Rettungsdienst zur Bedarfsfeststellung, der Ermittlung möglicher Verbesserungen und deren Umsetzung. Dies erfordert eine entsprechende Dokumentation aller Einsätze in der Notfallrettung.

2. Verankerung der Rettungskette und stärkere Verantwortung der Bereichsausschüsse zur Verbesserung der Hilfsfrist und der Qualität im Rettungsdienst
(Nummer 2 - § 3)

Der Bereichsausschuss als wichtigstes Planungsgremium vor Ort hat künftig nicht nur die Hilfsfrist, sondern im Rahmen der rettungsdienstlichen Infrastruktur-Planungen zur Sicherstellung der Notfallversorgung den gesamten Einsatzablauf vom Eingang der Notrufmeldung in der Leitstelle bis zur Übergabe der

Patientin und des Patienten an das medizinische Personal im Krankenhaus in die Planungen einzubeziehen, Optimierungspotenziale im zeitlichen Einsatzablauf zu prüfen und auf eine Verkürzung der einzelnen Zeitintervalle hinzuwirken. Die oft geforderten Rettungsmittelerweiterungen sind zur Verbesserung der Hilfsfrist und der Qualität im Rettungsdienst nicht alleine zwingend notwendig. Verbesserungspotenziale beispielsweise in den einzelnen Teilprozessen „Leitstelle“, „Ausrückzeit“ und „Fahrzeit“ des rettungsdienstlichen Einsatzablaufs können ebenfalls die Hilfsfrist und Qualität des Rettungsdienstes verbessern. Mit den weiteren Teilprozessen „Transport und Übergabe im geeigneten Krankenhaus“ rücken über die Hilfsfrist hinaus der gesamte Rettungsdiensteinsatz und damit die rettungsdienstliche Versorgungszeit sowie das Zielkrankenhaus als gleichermaßen wichtige Qualitätsmerkmale in den Blick des Bereichsausschusses.

3. Verpflichtung der Bereichsausschüsse, die Bereichspläne und damit die Vorhalten im Rettungsdienst jährlich zu überprüfen und zeitnah anzupassen
(Nummer 2 - § 3)

Die Bereichsausschüsse sollen verpflichtet werden, bei Veränderungen in der Notfallversorgung wie bei einer Verschlechterung der Hilfsfrist schnellstmöglich zu agieren und Maßnahmen wie beispielsweise Vorhalteeerweiterungen oder Optimierungen in der Rettungskette zur Verbesserung vorzunehmen. Mit der Verpflichtung, dies jährlich zu tun, soll das Bewusstsein vor Ort geschärft werden.

4. Stärkung der Rechtsaufsicht der Landkreise und Stadtkreise über die Bereichsausschüsse (Nummer 2 - § 3)

Derzeit reagieren die Bereichsausschüsse oft zu spät auf Verschlechterungen in der Notfallversorgung, über notwendige Maßnahmen wird nicht entschieden beziehungsweise notwendige Entscheidungen werden aufgeschoben oder es kommt aufgrund der paritätischen Besetzung der Bereichsausschüsse mit den (einzig) stimmberechtigten Mitgliedern von Leistungs- und Kostenträgern zu keinem Beschluss.

Der Rechtsaufsichtsbehörde soll daher das Recht eingeräumt werden, vor den Sitzungen des jeweiligen Bereichsausschusses von dort einen Bericht über den Stand der Sicherstellung der Notfallrettung im Landkreis beziehungsweise Stadtkreis sowie über notwendige Verbesserungsmaßnahmen anzufordern. Die Bereichsausschüsse sind entsprechend zur Auskunft und Berichterstattung verpflichtet.

Gesetzlich soll des Weiteren geregelt werden, dass in den Fällen, in denen der Bereichsausschuss trotz Handlungsbedarf keine oder unzureichende Anpassungen der Rettungsdienststrukturen trifft, die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen festlegen kann. Die § 120 bis §123 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus sollen die Bereichspläne und damit die Rettungsdienststrukturen vor Ort einschließlich der Anordnungen des Bereichsausschusses an die Krankenhäuser, Ärzte zur Verfügung zu stellen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz RDG), künftig zu deren Wirksamkeit einem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde unterliegen. Ein Genehmigungsvorbehalt ermöglicht der Rechtsaufsichtsbehörde, die Maßnahmen des Bereichsausschusses auf deren Gesetzmäßigkeit hin zu überprüfen. Dadurch wird dieser die Möglichkeit eingeräumt, auf notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Notfallversorgung hinzuwirken.

5. Anpassung des Rettungsdienstgesetzes an das Notfallsanitätäergesetz
(Nummer 6 - § 9)

a. Regelung zur Besetzung der Rettungsmittel

Die gesetzliche Bestimmung zur Besetzung der Rettungswagen, Notarzt-einsatzfahrzeuge sowie Rettungstransporthubschrauber soll an die Regelungen des Notfallsanitätäergesetzes angepasst werden.

Rettungswagen können bis längstens zum 31.12.2020 mit Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten oder Notfallsanitätäterinnen und Notfallsanitätäter besetzt werden; ab 1.1.2021 sind auf den Rettungswagen ausschließlich Notfallsanitätäterinnen und Notfallsanitätäter zulässig.

Ziel dieser Regelung ist es, entsprechend dem Zweck des Notfallsanitättergesetzes eine zügige Besetzung der Rettungswagen mit den höherqualifizierten Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern und parallel dazu eine schnellstmögliche Nachqualifizierung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten herbeizuführen. Hierfür ist die Stichtagsregelung für den Einsatz der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf den Rettungswagen bis zum 31.12.2020 notwendig. Diese Stichtagsregelung entspricht der Ausschlussfrist im Notfallsanitättergesetz, nach der die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sich nur bis zum 31.12.2020 zum Notfallsanitätter weiterbilden können.

Als Härtefallregelung ist eine Besetzung der Rettungswagen mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten bis spätestens zum 31.12.2025 ausnahmsweise zulässig.

Notarzteinsatzfahrzeuge und Rettungstransporthubschrauber sind neben dem Notarzt wie bisher mit einer Rettungsassistentin beziehungsweise einem Rettungsassistenten oder mit einer Notfallsanitätterin beziehungsweise einem Notfallsanitätter zu besetzen; es gilt keine Stichtagsregelung.

b. Sicherstellung der Ausbildung und Weiterbildung zum Notfallsanitätter durch eine Kostenregelung im Rettungsdienstgesetz

Im Gesetz soll geregelt werden, dass die Aus- und Weiterbildungskosten zur Notfallsanitätterin und zum Notfallsanitätter Kosten des Rettungsdienstes sind und von den Krankenkassen zu finanzieren sind. Hierzu gehören die notwendigen Kosten der dreijährigen Ausbildung, die notwendigen Kosten der Weiterqualifizierung und die Kosten einer angemessenen Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Erlangung der Berufserlaubnis „Notfallsanitätterin“ und „Notfallsanitätter“.

Im Notfallsanitättergesetz fehlt eine Kostenregelung. Eine entsprechende Aussage zur Kostentragung der Krankenkassen ist nur in der Gesetzesbegründung zum Notfallsanitättergesetz enthalten. Die Krankenkassen selbst

haben das Land gebeten, eine landesgesetzliche Kostenregelung zu verankern, da diese einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verwendung von Versichertenbeiträgen bedürfen.

6. Gesetzliche Verankerung von Helfer-vor-Ort -Systemen
(Nummer 7 - § 10 b)

Ergänzend zur Notfallrettung sollen ehrenamtlich tätige Helfer als organisierte Erste-Hilfe-Einheiten künftig rechtlich abgesichert mitwirken können. Diese sind nicht hilfsfristrelevant und beruhen auf dem Ehrenamtsprinzip und damit auf der Freiwilligkeit und der Unentgeltlichkeit. Ersthelfer können entscheidend zur Verbesserung der Situation des Patienten durch Verkürzung des therapiefreien Intervalls beitragen wie zum Beispiel beim zeitkritischen Herz-Kreislauf-Stillstand. Allerdings sollte für eine Alarmierung durch die Integrierten Leitstellen Voraussetzung sein, dass die Ersthelfer qualifiziert und organisiert sind, über eine entsprechende Ausrüstung verfügen und einen medizinisch relevanten Zeitvorteil bis zum Eintreffen des parallel alarmierten Rettungsdienstes erreichen können. Zur rechtlichen Absicherung der Helfer und der Leitstellendisponenten besteht daher die Notwendigkeit, entsprechende Rahmenbedingungen zur Organisation, Ausstattung und Ausbildung sowie zu den Einsatzkriterien der Organisierten Ersten Hilfe durch Rechtsverordnung zu regeln.

7. Schließen einer Gesetzeslücke bei der Rechtsaufsicht (Nummer 11 - § 30 a)

Derzeit besteht eine Gesetzeslücke bezüglich der Rechtsaufsicht in Fällen, in denen sich der Rettungsdienstbereich über mehrere Landkreise und Stadtkreise beziehungsweise über mehrere Regierungsbezirke erstreckt. Hierzu wird im Gesetzentwurf geregelt, dass das jeweils zuständige Regierungspräsidium die Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmen hat beziehungsweise auch selbst Rechtsaufsichtsbehörde sein kann. Hierzu sind die betroffenen Landkreise und Stadtkreise anzuhören und es ist von diesen ein Vorschlag einzuholen. Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich über einen Regierungsbezirk hinaus, soll das Innenministerium oder die von ihm bestimmte Behörde Rechtsaufsichtsbehörde sein. Des Weiteren werden zur Klarstellung die obere sowie oberste Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuss gesetzlich geregelt.

II b. Finanzielle Auswirkungen

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land Ausgaben insgesamt	keine				
	davon Personalausgaben					
	Anzahl erforderlicher Neustellen					
2.	Kommunen	Keine Mehrbelastungen für Städte und Landkreise; die Aufgaben als Rechtsaufsichtsbehörde entsprechen bisher geltendem Recht; es erfolgt (nur) eine Klarstellung und Stärkung der Ausübung der Aufsichtsfunktion				
3.	zusammen (Land + Kommunen)					
4.	(Gegen-)Finanzierung					
5.	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)					

Ein Mehraufwand ergibt sich für die Krankenkassen als Kostenträger der Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter sowie zur Nachqualifizierung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten. Die Gesamthöhe der Mehrkosten ist nicht bezifferbar. Mehrkosten im Rettungsdienst entstehen den Krankenkassen zudem aus der künftigen Besetzung von Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Rettungstransporthubschraubern mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern. Allerdings können Notarzteinsatzfahrzeuge und Rettungstransporthubschrauber weiterhin unbefristet mit Rettungsassistenten besetzt werden. Diesen Mehrausgaben stehen jedoch nicht unerhebliche, in der Summe nicht quantifizierbare Einspareffekte gegenüber. Durch die künftig erheblich verbesserte Qualifizierung der Mehrheit dieses nichtärztlichen medizinischen Rettungsdienstfachpersonals mit erweiterten Handlungskompetenzen sind Einsparpotentiale bei Krankenhausbehandlungen und weitere Einsparungen durch eine Absenkung der „Fehleinsatzquote“ bei Notarztein-

sätzen sowie eine bestmögliche Steuerung der vorhandenen notärztlichen Ressourcen und damit eine Verbesserung der Hilfsfrist im Rettungsdienst zu erwarten.

Der Einsatz von Helfer-vor-Ort- Systemen erfolgt auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis. Den Krankenkassen sowie sonstigen öffentlichen Haushalten entstehen dadurch keine Kosten. Kosten für Private entstehen nicht.

III. Beschlussvorschlag

1. Der Ministerrat nimmt den Gesetzentwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes zur Kenntnis.
2. Das Innenministerium wird beauftragt, das externe Anhörungsverfahren durchzuführen und dem Ministerrat über das Ergebnis zu berichten.

gez.
Reinhold Gall MdL
Innenminister